

## Definitionen und Schemata Strafrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Christian Fahl, und Dr. Klaus Winkler, Rechtsanwalt

8. Auflage 2019. Buch. XII, 248 S. Softcover

ISBN 978 3 406 74018 3

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Besonderer Teil

### Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110–122

#### § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Rechtswidrige Tat	Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 I Nr. 5)	1
Auffordern	An die Motivation Dritter gerichtete Erklärung, die erkennbar ein bestimmtes Verhalten verlangt	2
Bestimmtheit	bedeutet, dass die Tat der Art nach gekennzeichnet sein muss, aber weniger konkretisiert sein kann als bei § 26 oder § 30.	3
Öffentlich	In einer Weise, dass ein größerer, individuell nicht feststehender oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundener Personenkreis die Möglichkeit der Wahrnehmung hat	4
Versammlung	Zu einem bestimmten Zweck räumlich vereinigte Personenmehrheit	5
Verbreiten	Einem großen Personenkreis zugänglich machen	6

#### Vor § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

##### Aufbauschema: § 113 (i.V.m. § 115 I, II)

1

###### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt
    - aa) Amtsträger oder Soldat der Bundeswehr (→ Rn. 1 f.) oder
    - bb) Gleichgestellte Person i.S.d. § 115 I, II → § 115 Rn. 2 ff.
  - b) Tatsituation: Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung → Rn. 4 f.
  - c) Tathandlung: Widerstand leisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt → Rn. 6 ff.
2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung, § 113 III 1 → Rn. 18
  - a) Amtsträger sachlich und örtlich zuständig
  - b) Wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten
  - c) Pflichtgemäße Ermessensausübung

## **II. Rechtswidrigkeit**

### **III. Schuld**

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Schuldausschluss bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung, § 113 IV 2, wenn
  - a) Irrtum unvermeidbar und
  - b) Abwehr durch Rechtsbehelfe unzumutbar

### **IV. Strafzumessung**

Besonders schwere Fälle, § 113 II (Regelbeispiele)

1. Objektive Voraussetzungen

Nr. 1:

- a) Alt. 1: Waffe → Rn. 11
- Alt. 2: gefährliches Werkzeug → Rn. 12
- b) Beisichführen → Rn. 13

Nr. 2:

- a) Gewalttätigkeit → Rn. 14
- b) (Konkrete) Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen → Rn. 15 ff.

Nr. 3:

- a) mit einem anderen Beteiligten → Rn. 10
- b) gemeinschaftlich → Rn. 9

2. Subjektive Voraussetzung: Vorsatz

## **§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

1	Amtsträger	Wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bestellt ist (§ 11 I Nr. 2)
2	Soldat der Bundeswehr	Wer in einem Wehrdienstverhältnis steht (§ 1 I SoldG)
3	Zur Vollstreckung berufen	ist, wer im Einzelfall die Befugnis hat, den Staatswillen zu verwirklichen und durchzusetzen.

Vollstreckungs-handlung	Tätigkeit, bei der konkretisierte staatliche Wille durch eine dazu berufene Person – notfalls mit staatlichem Zwang – verwirklicht werden soll	4
Bei Vornahme	bedeutet, dass die Vollstreckungshandlung unmittelbar bevorstehen oder begonnen haben muss und noch nicht beendet sein darf.	5
Widerstand leisten	Aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll	6
Gewalt	Körperlich wirkender Zwang (→ § 240 Rn. 2)	7
Drohung	Inaussichtstellung eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt (→ § 240 Rn. 3)	8
Gemeinschaftlich	begangen ist die Tat, wenn mindestens zwei Personen bei ihrer Ausführung zusammenwirken (→ § 224 Rn. 9)	9
Beteiligter	Täter oder Teilnehmer (§ 28 II)	10
Waffe	(im technischen Sinne) ist jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen beizubringen (→ § 224 Rn. 4).	11
Gefährliches Werkzeug	Körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall nach Vorstellung des Täters geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (→ § 244 Rn. 2)	12
Beisichführen	Zu irgendeinem Zeitpunkt der Tat Zugriff darauf haben (→ § 244 Rn. 4)	13
Gewalttätigkeit	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper	14
Gefahr	Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (→ § 34 Rn. 6)	15
Konkret	ist die Gefahr, wenn eine kritische Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt (→ § 221 Rn. 7)	16

17	Schwere Gesundheitsschädigung	Langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit (→ § 221 Rn. 8)
18	Rechtmäßig	ist die Diensthandlung nach dem strafrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriff, wenn der Amtsträger sachlich und örtlich zuständig ist, die wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten wurden und eine pflichtgemäße Ermessensausübung vorliegt.

## Vor § 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

### 1 Aufbauschema: § 114 (i.V.m. § 115 I, II)

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt
    - aa) Amtsträger oder Soldat der Bundeswehr → Rn. 1 f. oder
    - bb) Gleichgestellte Person i.S.d. § 115 I, II → § 115 Rn. 2 ff.
  - b) Tatsituation: Bei einer Diensthandlung → Rn. 4 f.
  - c) Tathandlung: Tätlicher Angriff → Rn. 6
2. Subjektiver Tatbestand
3. Falls Vollstreckungshandlung: Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung, § 114 III i.V.m. § 113 III 1 → Rn. 7 f.
  - a) Amtsträger sachlich und örtlich zuständig
  - b) Wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten
  - c) Pflichtgemäße Ermessensausübung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Falls Vollstreckungshandlung: Schuldausschluss bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung, § 114 III i.V.m. § 113 IV 2, wenn
  - a) Irrtum unvermeidbar und
  - b) Abwehr durch Rechtsbehelfe unzumutbar

#### IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle, § 114 II i.V.m. § 113 II (Regelbeispiele), s.o.

## Vor § 114 Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

Amtsträger	Wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bestellt ist (§ 11 I Nr. 2)	1
Soldat der Bundeswehr	Wer in einem Wehrdienstverhältnis steht (§ 1 I SoldG)	2
Zur Vollstreckung berufen	ist, wer im Einzelfall die Befugnis hat, den Staatswillen zu verwirklichen und durchzusetzen.	3
Diensthandlung	ist eine Handlung, die zu den dienstlichen Obliegenheiten der Amtsperson gehört und von ihr in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird (→ § 332 Rn. 7)	4
Bei	Unmittelbar vor oder während	5
Tätilcher Angriff	Jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des anderen zielsehende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg	6
Vollstreckungs-handlung	Tätigkeit, bei der der konkretisierte staatliche Wille durch eine dazu berufene Person – notfalls mit staatlichem Zwang – verwirklicht werden soll (→ § 113 Rn. 4)	7
Rechtmäßig	ist die Diensthandlung nach dem strafrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriff, wenn der Amtsträger sachlich und örtlich zuständig ist, die wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten wurden und eine pflichtgemäße Ermessensausübung vorliegt (→ § 113 Rn. 18).	8

## Vor § 115 Widerstand gegen oder tätilcher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

### Aufbauschema: § 115 III 1 i.V.m. § 113

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatsituation: Unglücksfall (→ Rn. 5), gemeine Gefahr (→ Rn. 6), gemeine Not (→ Rn. 7)

- b) Tatobjekt: Hilfeleistender der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes  
 c) Tathandlung: Behindern durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt → Rn. 8 ff.

2. Subjektiver Tatbestand

**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

**IV. Strafzumessung**

Besonders schwere Fälle, § 113 II (Regelbeispiele), s.o.

**2 Aufbauschema: § 115 III 2 i.V.m. § 114**

**I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand  
 a) Tatsituation: Unglücksfall (→ Rn. 5), gemeine Gefahr (→ Rn. 6), gemeine Not (→ Rn. 7)  
 b) Tatobjekt: Hilfeleistender der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes  
 c) Tathandlung: Tälicher Angriff → Rn. 11  
 2. Subjektiver Tatbestand

**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

**IV. Strafzumessung**

Besonders schwere Fälle, § 114 II i.V.m. § 113 II (Regelbeispiele), s.o.

**beck-shop.de**  
**DIE FACHBUCHHANDLUNG**

**§ 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen**

1	Vollstreckungs-handlung	Tätigkeit, bei der der konkretisierte staatliche Wille durch eine dazu berufene Person – notfalls mit staatlichem Zwang – verwirklicht werden soll (→ § 113 Rn. 4)
2	Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben, ohne Amtsträger zu sein	z.B. bestätigte Jagdaufseher, § 25 II BJagdG
3	Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, ohne Amtsträger zu sein	z.B. bestätigte Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, § 25 II BJagdG; s. auch § 152 GVG

Zur Unterstützung zugezogen	z.B. Zeugen nach §§ 105 f. StPO, medizinisches Personal nach § 81a StPO oder im Rahmen einer Ersatzvornahme Beauftragte	4
Unglücksfall	Plötzlich eintretendes, unerwartetes Ereignis mit erheblicher Schadensneigung (→ § 323c Rn. 1)	5
Gemeine Gefahr	Gefährdung einer unüberschaubaren Zahl von Menschen oder bedeutender Sachwerte (→ § 323c Rn. 2)	6
Gemeine Not	Die Allgemeinheit betreffende Notlage (→ § 323c Rn. 3)	7
Behindern	Spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit	8
Gewalt	Körperlich wirkender Zwang (→ § 240 Rn. 2)	9
Drohung	Inaussichtstellung eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt (→ § 240 Rn. 3)	10
Tätilicher Angriff	Jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des anderen zielsehende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (→ § 114 Rn. 6)	11

## § 120 Gefangenbefreiung

Gefangener	Wer auf behördliche Anordnung zum Zwecke der Ahndung einer Verfehlung in einer deutschen Anstalt verwahrt wird	1
Befreien	Jede Form der Aufhebung einer behördlich angeordneten Verwahrung	2
Verleiten	Bestimmendes Einwirken auf den Willen des anderen mit beliebigen Mitteln	3
Fördern	Ermöglichen der Befreiung oder erleichtern ihrer Durchführung	4
Amtsträger	Wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bestellt ist (§ 11 Nr. 2)	5
Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter	Wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder für eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr-	6

	nimmt, oder bei einem Verband oder sonstigem Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist (§ 11 I Nr. 4)
--	---

### § 121 Gefangeneneuterei

1	Gefangener	Wer auf behördliche Anordnung zum Zwecke der Ahndung einer Verfehlung in einer deutschen Anstalt verwahrt wird (→ § 120 Rn. 1)
2	Zusammenrotten	Zusammentreten zu einem gemeinschaftlichen, bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln
3	Mit vereinten Kräften	Das Droh- und Aggressionspotential zusammengefasst einsetzend
4	Anstaltsbeamter	Im Dienst der betroffenen Anstalt stehender Amtsträger
5	Amtsträger	Wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bestellt ist (§ 11 Nr. 2)
6	Tätilcher Angriff	Jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (→ § 114 Rn. 6)
7	Gewaltsam	ist jede nicht ordnungsgemäße Beseitigung oder Überwindung der Abschlusseinrichtung.
8	Ausbrechen	Überwinden oder Beseitigen einer physischen Abschlusseinrichtung gegen das Entweichen
9	Abschlusseinrichtung	ist alles, was an der Erlangung der Freiheit hindert, unabhängig von der Widmung.
10	Verhelfen	Fördern des Entweichens eines anderen
11	Waffe	(im technischen Sinne) ist jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (→ § 224 Rn. 4)

Gefährliches Werkzeug	Körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall nach Vorstellung des Täters geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (→ § 244 Rn. 2)	12
Schusswaffe	Waffe im technischen Sinne, bei der ein Projektil durch einen Lauf getrieben wird	13
Beisichführen	Zu irgendeinem Zeitpunkt der Tat Zugriff darauf haben (→ § 244 Rn. 4)	14
Gewalttätigkeit	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper (→ § 113 Rn. 14)	15
Gefahr	Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (→ § 34 Rn. 6)	16
Konkret	ist die Gefahr, wenn eine kritische Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt (→ § 221 Rn. 7)	17
Schwere Gesundheitsschädigung	Langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit (→ § 221 Rn. 8)	18

## Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123–145d

### Vor § 123 Hausfriedensbruch

#### Aufbauschema

1

##### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt i.S.d. § 123 (Wohnung etc.) → Rn. 1 ff.
  - b) Tathandlung
    - aa) Alt. 1: Eindringen → Rn. 6
    - bb) Alt. 2: Sich nicht entfernen → Rn. 7
2. Subjektiver Tatbestand

##### II. Rechtswidrigkeit („widerrechtlich“ bzw. „ohne Befugnis“)

##### III. Schuld

##### IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 123 II

### **§ 123 Hausfriedensbruch**

1	Wohnung	Räumlichkeit, die bestimmungsgemäß – auch nur vorübergehend – zur Unterkunft von Menschen dient
2	Geschäftsraum	Räumlichkeit, die für gewisse Zeit oder dauernd gewerblichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken, nicht notwendig erwerbswirtschaftlicher Art, dient
3	Befriedetes Besitztum	Grundstück, das äußerlich erkennbar durch zusammenhängende, nicht unbedingt lückenlose Schutzwehren gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist
4	Zum öffentlichen Dienst	bestimmt sind Räume, in denen bestimmungsgemäß auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhende Tätigkeiten ausgeübt werden.
5	Zum öffentlichen Verkehr	bestimmt sind Räume, die dem allgemein zugänglichen, von der öffentlichen Hand oder privaten Unternehmen angebotenen Personen- und Gütertransportverkehr dienen.
6	Eindringen	Betreten gegen oder ohne den Willen des Berechtigten mit mindestens einem Körperteil
7	Sich nicht entfernen	Verweilen trotz konkurrenter oder ausdrücklicher Aufforderung des Hausrechtsinhabers, den Ort zu verlassen

### **§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch**

1	Menschenmenge	Räumlich zusammengeschlossene, zahlenmäßig nicht ohne weiteres überschaubare Personenmehrheit
2	Zusammenrotten	Zusammentreffen zu einem gemeinschaftlichen, bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln (→ § 121 Rn. 2)
3	Öffentlich	In einer Weise, dass ein größerer, individuell nicht feststehender oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundener Personenkreis die Möglichkeit der Teilnahme hat

Teilnehmen	Derart in räumlichem Zusammenhang mit der Menge stehen, dass man für einen objektiven Beobachter als ihr Bestandteil erscheint	4
Eindringen	Betreten gegen oder ohne den Willen des Berechtigten mit mindestens einem Körperteil (→ § 123 Rn. 6)	5
Gewalttätigkeiten	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper (→ § 113 Rn. 14)	6
Absicht	Zielgerichtetes Wollen in dem Sinne, dass es dem Täter gerade darauf ankommt, den Erfolg herbeizuführen (→ § 15 Rn. 2)	7

## § 125 Landfriedensbruch

Gewalttätigkeit	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper (→ § 113 Rn. 14)	1
Bedrohung	Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt (→ § 241 Rn. 1)	2
Menschenmenge	Räumlich zusammengeschlossene, zahlenmäßig nicht ohne weiteres überschaubare Personenmehrheit (→ § 124 Rn. 3)	3
Öffentliche Sicherheit	umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.	4
Mit vereinten Kräften	Das Droh- und Aggressionspotential zusammengefasst einsetzend (→ § 121 Rn. 3)	5
Einwirken	Jede Art von Einflussnahme auf den Willen	6

## § 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

Schusswaffe	Waffe im technischen Sinne, bei der ein Projektil durch einen Lauf getrieben wird (→ § 121 Rn. 12)	1
Waffe	(im technischen Sinne) ist jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen beizubringen (→ § 224 Rn. 4).	2

3	Gefährliches Werkzeug	Körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall nach Vorstellung des Täters geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (→ § 244 Rn. 2)
4	Gewalttätigkeit	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper (→ § 113 Rn. 14)
5	Gefahr	Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (→ § 34 Rn. 6)
6	Konkret	ist die Gefahr, wenn eine kritische Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt (→ § 221 Rn. 7)
7	Schwere Gesundheitsschädigung	Langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit (→ § 221 Rn. 8)
8	Plündern	Stehlen oder Abnötigen fremder beweglicher Sachen unter Ausnutzung der hervorgerufenen Unordnung
9	Bedeutender Schaden	Ab ca. 750–1.000 Euro
10	Sache	Körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB)
11	Freind	Zumindest auch im Eigentum eines anderen stehend (→ § 242 Rn. 2)

### § 130 Volksverhetzung

1	Öffentlicher Friede	Objektiver Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das subjektive Vertrauen in dessen Fortbestand
2	Störung	Ernsthafte Beunruhigung einer nicht unbedeutlichen Personenmehrheit oder Schaffung eines durch allgemeine Unruhe und Unsicherheit gekennzeichneten Klimas
3	Eignung	Wenn aus der Sicht eines objektiven Beobachters aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die begründete Besorgnis besteht.
4	Teile der Bevölkerung	Minderheiten, die sich aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale von der Gesamtbevölkerung unterscheiden

Aufstacheln zum Hass	Verstärktes, auf die Gefühle des Adressaten abzielendes Anreizen zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung	5
Auffordern	An die Motivation Dritter gerichtete Erklärung, die erkennbar ein bestimmtes Verhalten verlangt (→ § 111 Rn. 2)	6
Gewaltmaßnahmen	Behandlungen unter Einsatz physischer Kraft, die den elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen	7
Willkürmaßnahmen	Sonstige diskriminierende Behandlungen, die den elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen	8
Menschenwürde	Der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommende, unbedingt zuachtende Wert	9
Angriff	Jede auf die Verletzung eines Rechtsgutes gerichtete Handlung	10
Beschimpfen	Nach Inhalt oder Form besonders herabsetzende Kundgabe der Missachtung	11
Verächtlich machen	Auf verwerflichen Motiven beruhende Darstellung anderer als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig	12
Böswillig	Auf verwerflichen Motiven beruhend	13
Verleumden	Aufstellen oder verbreiten wissentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen des Bevölkerungsteils herabsetzen	14
Schrift	Zusammenstellung von Zeichen, die durch Augen oder Tastsinn wahrnehmbar sind und Gedankeninhalte verkörpern (→ § 11 Rn. 12)	15
Verbreiten	Körperliches Weitergeben	16
Öffentlich zugänglich machen	Ermöglichung des Zugriffs auf die Information für eine unbestimmte Personenanzahl	17
Anbieten	Einseitige Erklärung der Bereitschaft, den Gegenstand einem anderen zu überlassen	18
Überlassen	Übertragen der tatsächlichen Sachherrschaft (→ § 152a Rn. 6)	19
Herstellen	Sämtliche zur Anfertigung unmittelbar erforderlichen Handlungen	20

<b>21</b>	Beziehen	Verschafft bekommen
<b>22</b>	Liefern	Einem anderen die von diesem erbetene tatsächliche Sachherrschaft übertragen
<b>23</b>	Vorrätig halten	Verwahren mindestens eines Exemplars (auch durch dauerhafte Speicherung auf elektronischen Medien) zum Zwecke der Abgabe an Dritte
<b>24</b>	Bewerben	Ankündigen oder Anpreisen
<b>25</b>	Ein-/Ausführen	Über die Grenze verbringen
<b>26</b>	Unternehmen	einer Tat ist deren Versuch und deren Vollendung (§ 11 I Nr. 6)
<b>27</b>	Öffentlich	In einer Weise, dass ein größerer, individuell nicht feststehender oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundener Personenkreis die Möglichkeit der Wahrnehmung hat (→ § 111 Rn. 4)
<b>28</b>	Versammlung	Zu einem bestimmten Zweck räumlich vereinigte Personenmehrheit (→ § 111 Rn. 5)
<b>29</b>	Billigen	Ausdrückliches oder konkludentes Gutheißen
<b>30</b>	Leugnen	Bestreiten von Tatsachen
<b>31</b>	Verharmlosen	Bagatellisieren des Unwerts
<b>32</b>	Verherlichen	Glorifizieren
<b>33</b>	Rechtfertigen	Legitimieren

### § 132 Amtsanmaßung

<b>1</b>	Öffentliches Amt	Nicht rein fiskalische Tätigkeit als Organ der Staatsgewalt im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst von Bund, Ländern oder Gemeinden
<b>2</b>	Ausüben	Sich gegenüber Dritten als Amtsinhaber ausgeben und sich so verhalten, als nehme man Aufgaben und Befugnisse einer ihm verliehenen Amtsstellung wahr
<b>3</b>	Vornehmen	Handeln unter dem objektiven Anschein einer hoheitlichen Handlung, ohne dass sich der Täter persönlich als Amtsträger ausgeben muss

## Vor § 133 Verwahrungsbruch

### Aufbauschema

1

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt
    - aa) Schriftstück oder andere bewegliche Sache → Rn. 1 f.
    - bb) Abs. 1: dienstliche Verwahrung → Rn. 3
    - cc) Abs. 2: amtliche Verwahrung von Kirchen etc.
  - b) Tathandlung: Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, der dienstlichen (bzw. amtlichen) Verfügung entziehen → Rn. 4 ff.
2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

**Beachte:** Qualifikation, § 133 III

## § 133 Verwahrungsbruch

Schriftstück	Schriftträger wie Papiere oder andere Sachen, auf denen schriftlich, gedruckt oder geschriebenen Gedanken ausgedrückt sind	1
Sache	Körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB)	2
Dienstliche Verwahrung	Durch einen Hoheitsträger ausgeübter, fürsorglicher Amtsgewahrsam, um die Sache für die Dauer des amtlichen Besitzes in ihrem Bestand unversehrt zu erhalten und vor unbefugtem Zugriff zu bewahren	3
Zerstören	Existenzvernichtung oder vollständiges Aufheben der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit (→ § 303 Rn. 4)	4
Beschädigen	Substanzverletzung oder mehr als nur unerhebliches Herabsetzen der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit (→ § 303 Rn. 3)	5
Unbrauchbar machen	Ausschalten der Wirkungsweise (→ § 303a Rn. 4)	6
Der dienstlichen Verfügung entziehen	Dem amtlich Berechtigten den Zugriff unmöglich machen oder erschweren	7
Anvertraut	ist die Sache dem Amtsträger, wenn er sie kraft dienstlicher Anordnung in dem Vertrauen erhält, dass er kraft Amtes für ihren Ver-	8

	bleib, ihre Gebrauchsfähigkeit und inhaltliche Richtigkeit sorge.
9	Zugänglich geworden ist die Sache, wenn der Täter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit die tatsächliche Verfügungsgewalt über sie erlangen konnte.

### § 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

1	Schriftstück	Schriftträger wie Papiere oder andere Sachen, auf denen schriftlich, gedruckt oder geschrieben Gedanken ausgedrückt sind (→ § 133 Rn. 1)
2	Zerstören	Existenzvernichtung oder vollständiges Aufheben der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit (→ § 303 Rn. 4)
3	Beseitigen	Räumliches Entfernen
4	Unkenntlich machen	Die Möglichkeit beseitigen, vom gedanklichen Inhalt Kenntnis zu erlangen
5	Sinn entstellen	Den gedanklichen Inhalt durch Einfügen oder Entfernen von Teilen verändern

### Vor § 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch

#### 1 Aufbauschema: Verstrickungsbruch, § 136 I

##### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Sache, die gepfändet oder dienstlich in Beschlag genommen ist → *Rn. 1 ff.*
  - b) Tathandlung: Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen oder ganz oder teilweise der Verstrickung entziehen → *Rn. 4, 6*
2. Subjektiver Tatbestand
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit  
Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, § 136 III 1

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Schuldausschluss bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme, § 136 IV i.V.m. § 113 IV 2, wenn
  - a) Irrtum unvermeidbar und
  - b) Abwehr durch Rechtsbehelfe unzumutbar